Merkblatt «Lärmschutz in der Gemeinde»

Allgemeine Ruhezeiten

Nachtruhe

- Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr
- Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich. Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechts, d.h. Klagen oder Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten. Anzeigen sind – wenn möglich – nicht beim ersten Lärmereignis anzubringen.

Mittagsruhe

- Montag bis Samstag 12.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Ruhetage

Alle Sonntage / Neujahr / 2. Januar / Karfreitag / Ostermontag / Auffahrt / Pfingstmontag / Weihnachtstag / 26. Dezember / 1. Mai / 1. August

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz RB 822.9). Während den Ruhezeiten ist auf Lärmverursachende Arbeiten und Aktivitäten (Rasenmähen, Häckseln etc.) zu verzichten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 684
- Baulärm-Richtlinien

Was ist bei Lärmbelästigung zu tun?

Bei Lärmproblemen ist das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

Der Gemeinderat empfiehlt, die Geräte zu folgenden Zeiten zu betreiben:

- Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 20.00 Uhr
- Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr
- Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen

Nur einwandfreie und gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen. Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden. Bei einem Ersatz leisere Geräte anschaffen.

Soundgeräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr Musikgeräte auszuschalten. In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten – diese sind wenn möglich zurückzustellen.

Musikinstrumente

Musikinstrumente sind soweit möglich in geschlossenen Räumen zu spielen. Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Bauarbeiten

Baulärm stellt oft ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie (Baulärm-Richtlinie) erlassen, welche die Baulärmbeurteilung regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

«Private» Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass am Samstag nicht zu früh (> 08.00 Uhr) mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information an die Nachbarn hilft, unnötige Klagen zu verhindern.

Gartenfeste, Partys

- Informieren Sie die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt
- Wenn es übermässig laut wird, bitten Sie Ihre Gäste in den Innenraum zu wechseln

Allgemeiner Hinweis

Der Gemeinderat bittet alle Einwohnerinnen und Einwohner, sich an die Regeln zu halten, um ein gutes und friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Verständnis und Toleranz zu gewährleisten. Oftmals reichen bereits ein informatives Gespräch oder die Ankündigung einer aussergewöhnlich lauten Tätigkeit aus, um mehr Verständnis zu schaffen.

Gemeinderat Aadorf
Februar 2015